

SCHILDEREMPFEHLUNG

Empfehlung zur Gestaltung des Praxisschildes

Als gesetzlich geregelter Gesundheitsberuf unterliegt die Physiotherapie einer Werbebeschränkung. Aus diesem Grund hat sich das Präsidium von Physio Austria dazu entschlossen, für die Gestaltung eines Praxisschildes einen Rahmen zu schaffen bzw. eine Schilderempfehlung zu geben, welche den Auflagen der Werbebeschränkung als auch anderen berufsrechtlichen Gegebenheiten gerecht wird. Diese Empfehlung gilt für alle in einer Praxis freiberuflich tätigen PhysiotherapeutInnen, unabhängig davon, ob die Praxisräumlichkeiten alleine oder mit anderen Berufsangehörigen genutzt werden.

Berufsrechtliche Grundlagen

Physio Austria rät von einem gemeinsamen Schild dringend ab und empfiehlt, dass jede/r PhysiotherapeutIn sein eigenes Praxisschild aushängt. Andernfalls besteht eine hohe Möglichkeit, dass die Individualität jedes/jeder Einzelnen von der prüfenden Behörde nicht anerkannt wird.

PhysiotherapeutInnen steht nach MTD-Gesetz als Ort der freiberuflichen Tätigkeit ausschließlich der einzelne Berufssitz (siehe §8 MTD-Gesetz) zur Verfügung. Überprüfungen durch die Gesundheitsbehörden des Landes auf einen etwa vorliegenden "Anstaltscharakter" können sehr unangenehme Folgen haben und eine im Rahmen einer Überprüfung durch die Sozialversicherungsträger und/oder das Finanzamt festgestellte Anstellung von KollegInnen führt regelmäßig zu Nachzahlungen für die DienstgeberInnen. Bei mehreren Praxen, welche sich in einem Haus/denselben Räumlichkeiten befinden und doch miteinander kooperieren, muss daher die Eigenständigkeit der einzelnen Praxen als separate Berufssitze als auch der dort freiberuflich tätigen PhysiotherapeutInnen auf den einzelnen Praxisschildern klar erkennbar sein. Siehe dazu auch die Physio Austria Informationsblätter zum Thema „Berufssitz oder Krankenanstalt“ sowie „Dienstvertrag oder Freiberuflichkeit“.

Um die Einrichtung einer physiotherapeutischen Praxis allgemein (gegenüber PatientInnen, Sozialversicherungsträgern als auch der Gesundheitsverwaltung) erkenntlich zu machen, einen Wiedererkennungswert zu erzielen, sowie im Sinne der Qualitätssicherung und Transparenz, empfiehlt Physio Austria folgende Richtlinie für die Gestaltung eines Praxisschildes zu beachten:

Notwendiger Inhalt

- Überschrift: Praxis für Physiotherapie
- Name des/der PhysiotherapeutIn
- Berufsbezeichnung lt. MTD-Gesetz, d.h. „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“

Fakultativer Inhalt – wünschenswerte Angaben

- Praxisöffnungszeiten
- Telefonnummer, weitere Kontaktdaten
- (Falls zutreffend) Krankenversicherungsträger für welche der/die PhysiotherapeutIn als VertragspartnerIn tätig ist (Wortlaut Bsp.: Kassenverträge mit folgenden Sozialversicherungsträgern: ÖGK, BVAEB, SVS)
- (Falls zutreffend) Tätigkeit als WahltherapeutIn Versicherte aller Kassen.

Weitere mögliche Angaben – wenn zutreffend

- Praxisnamen
- Schwerpunktsetzungen (Nennung von max. 3 Tätigkeitsschwerpunkten im Sinne von Fachbereichen)
- Erwerbener Akademischer Grad aus dem Inland/Ausland
- Mitgliedschaft bei Physio Austria mittels „Physio Austria Mitglied“ Logo
- Allgemein beeideteR und gerichtlich zertifizierteR Sachverständige für ...
- Hinweis auf akzeptierte Kreditkarten und Zahlungsmittel
- Ein Logo der Praxis

Andere Einrichtungen und (Berufs)bezeichnungen

- Andere Einrichtungen der Physiotherapeutin/des Physiotherapeuten (wie z.B. Massageinstitut, Vertrieb von Trainingsgeräten), und berufsrechtsfremde Tätigkeiten/Angebote (wie z.B. gewerbliche Leistungen, andere freiberufliche und sonstige Tätigkeiten auf selbstständiger Basis) dürfen nicht am Praxisschild angeführt werden. (Ein gesondertes Schild ist jedoch möglich.)
- Das Anführen weiterer, nicht gesetzlich geregelter Berufsbezeichnungen wie „Osteopath“ ist auf Grund fehlender gesetzlicher Regelungen zu unterlassen

Art und Form

- Ein Schild darf nicht in aufdringlicher oder marktschreierischer Form ausgestattet und angebracht sein und die Größe von 1 m² nicht übersteigen. Die Beleuchtung des Praxisschildes ist zulässig.
- Bei Wechsel der Praxisstätte kann der/die PhysiotherapeutIn an der Stelle, von der sie/er fortgezogen ist, ein Schild mit dem entsprechenden Vermerk für die Dauer eines halben Jahres anbringen.
- Es ist weiters möglich, Hinweisschilder und Ankündigungstafeln anzubringen, wobei diese auf das Anführen des Namens, der Berufsbezeichnung und die Adresse der Praxis zu beschränken sind.
- Bei Beendigung der Berufsausübung sind alle Schilder zu entfernen.